

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Saxonia-Franke GmbH & Co.KG Befestigungs- und Sicherungselemente**

## **1. Geltungsbereich**

1.1.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Einkaufsgeschäfte (sämtliche Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge, bei denen wir Käufer oder Besteller sind), sofern der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

1.2.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## **2. Angebot, Auftragsbestätigung, Bestellung, Änderungen/Ergänzungen**

2.1.

Anfragen unsererseits sind, sofern nicht ausdrücklich als Bestellung bezeichnet, jeweils unverbindliche Aufforderungen an Lieferanten zur Abgabe eines Angebots. Im Angebot hat der Lieferant auf Abweichungen von einer durch uns gestellten Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.

2.2.

Wir können unsere Bestellungen bis zur Annahme durch den Adressaten unserer Bestellung stets widerrufen.

2.3.

Auch nach Abschluss eines Vertrages mit unseren Lieferanten sind wir berechtigt Änderungen des Liefergegenstandes und der Lieferbedingungen (Leistungsänderung) von unserem Vertragspartner zu verlangen, sofern diese unserem Lieferanten nach Art und Umfang zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen der Leistungsänderungen für unseren Lieferanten (insbesondere Mehr/Minderkosten, Liefertermine) angemessen zu berücksichtigen. Der abgeschlossene Vertrag ist entsprechend anzupassen.

2.4.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Bestätigung durch uns in Textform.

## **3. Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle**

3.1.

Ist die Lieferung eines Musterteils vereinbart, so hat dieses Muster in vollem Umfang den vertraglichen Spezifikationen zu entsprechen. Ist dies nicht der Fall und liefert unser Vertragspartner innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist für die Lieferung eines Musters, das alle vertragsspezifischen Merkmale aufweist, kein solches Muster, so sind wir berechtigt vom Gesamtvertrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall sind wir berechtigt vom Vertragspartner Schadensersatz für den Schaden zu verlangen, der sich aus dem Rücktritt vom Vertrag ergibt.

3.2.

Jede Abweichung von einem Muster bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.

3.3.

Die Einschaltung Dritter als Unternehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn wir seiner Einschaltung nicht zugestimmt haben.

3.4.

Hat der Lieferant uns bei oder nach Abschluss des Vertrages eine Materialbezugsquelle mitgeteilt, so hat er uns eine beabsichtigte Änderung unter Nennung der neuen Bezugsquelle frühzeitig anzukündigen. Wir sind berechtigt Bedenken gegen die neue Bezugsquelle zu erklären und nach unserem Ermessen kostenfreie geeignete Nachweise zur Qualifikation der neuen Bezugsquelle zu verlangen. Hiervon unabhängig bleibt der Lieferant für deren Auswahl uneingeschränkt verantwortlich. Ist eine Bezugsquelle vereinbart, so ist diese Vereinbarung maßgeblich.

#### **4. Liefertermine, höhere Gewalt, Einzelabruf, Teillieferungen**

4.1.

Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind fest und verbindlich.

4.2.

Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.

Ist eine verspätete Lieferung für uns wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, so können wir auch bei unverschuldeten Leistungshindernissen auf Seiten des Lieferanten, vom Vertrag zurücktreten.

4.3.

Vorzeitige Lieferungen können wir zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern.

4.4.

Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig.

#### **5. Versanddokumente, Dokumente, Ursprungsnachweis**

5.1.

Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den benannten Bestimmungsort. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen, soweit er das Transportrisiko trägt.

5.2.

Sofern wir Verpackungskosten tragen, so richtet sich die Höhe dieser Verpackungskosten nach den Selbstkosten des Lieferanten. Bei wieder verwendbaren Verpackungen ist uns vom Lieferanten die volle Höhe der Verpackung gutzuschreiben, wenn die Verpackung dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben wird.

5.3.

Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen müssen neben den handelsüblichen Angaben unsere Bestellangaben (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) aufweisen.

Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.

#### **6. Zahlung**

6.1.

Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen nicht vor Eingang der Lieferung sowie der ordnungsgemäßen Rechnung über die Lieferung (vgl. Ziffer 5.3.) und nicht vor dem

vereinbarten Liefertermin.

6.2.

Ist vereinbart, dass eine Sicherheit für eine Vorauszahlung gewährt wird, so wird die Vorauszahlung erst dann fällig, wenn die diesbezügliche Sicherheit geleistet wird.

6.3.

Unsere Zahlungen erfolgen nur an unseren Vertragspartner. Die Abtretung des Zahlungsanspruches oder die Ermächtigung Dritter zu dessen Einziehung wird ausgeschlossen.

## **7. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Schutzrechte Dritter**

7.1.

Der Liefergegenstand und die Verpackung haben zum Zeitpunkt der Lieferung den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften zu entsprechen. Liefergegenstand und Verpackung dürfen insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder unsere Belegschaft hervorrufen. Sofern der Liefergegenstand gefährliche Stoffe beinhaltet, sind diese ausreichend und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen und in sicheren Gebinden anzuliefern. Sofern ein EG-Sicherheitsdatenblatt zu überlassen ist, hat dieses vollständig und richtig zu sein. Sofern erforderlich hat ein Liefergegenstand den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung zu entsprechen. Der Lieferant wird uns eine entsprechende Konformitätserklärung unaufgefordert zur Verfügung stellen.

7.2.

Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe ggf. der Abnahme frei von Schutzrechten Dritter ist und Schutzrechte Dritter (einschließlich ausliegender Schutzrechtsanmeldungen) nicht verletzt, bzw. dass der Lieferant zur Benutzung entsprechender Schutzrechte Dritter befugt ist; die letzteren Schutzrechte und die Gestattung wird er uns auf Verlangen mitteilen. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung des Liefergegenstandes in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.

## **8. Mängelgewährleistung**

8.1.

Wird gleichartige Ware im Rahmen einer Gesamtliefervereinbarung, die aus mehreren Teillieferungen besteht (insbesondere bei Serienlieferung), wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir bei erneuter fehlerhafter Lieferung berechtigt vom gesamten Vertrag (auch bezüglich zukünftiger Lieferungen) zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, sofern wir zuvor auf die Möglichkeit des Vertragsrücktritts nach wiederholt fehlerhafter Lieferung hingewiesen haben, wobei weitergehende gesetzliche Ansprüche vorbehalten bleiben.

8.2.

Nehmen wir den Liefergegenstand oder von uns unter Verwendung des Liefergegenstandes hergestellte Erzeugnisse infolge des Vorliegens von Mängeln am Liefergegenstand von unseren Kunden zurück oder wurde deswegen uns gegenüber vom Kunden der Preis gemindert, so können wir vom Lieferanten Schadensersatz und Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.3.

Sämtliche auf einer mangelhaften Lieferung unseres Lieferanten beruhende Ansprüche unsererseits gegenüber unserem Lieferanten verjähren frühestens 3 Jahre nach der Anlieferung bei uns. Eine längere gesetzliche Verjährung bleibt unberührt.

## **9. Produkthaftung**

Unser Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung freizustellen, sofern und soweit der haftungsbegründende Umstand (insbesondere Material-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler bzw. unzureichende Produktbeobachtung) in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt, und uns alle insoweit angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder erheblichen Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion, soweit wir diese Aufwendungen nach den Umständen für erforderlich halten durften. Sofern uns bereits ein Schaden entstanden ist, hat uns der Lieferant diesen Schaden zu ersetzen.

## **10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

10.1.

Eine Aufrechnung durch den Lieferanten gegenüber unserer Forderung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10.2.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, zulässig.

## **11. Überlassene Unterlagen, Fertigungsmittel des Vertragspartners, Eigentum an Werkzeugen und Modellen, beigestellte Werkzeuge und Materialien**

11.1

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe, zur Vertragsdurchführung oder in anderer Weise in Zusammenhang mit einem Vertrag überlassen, wie Muster, Zeichnungen und dgl., bleiben unser Eigentum; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Lieferant ohne besondere Aufforderung zurückzugeben, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

11.2.

Fertigungshilfsmittel, die der Lieferant nach unseren Modellen und Angaben hergestellt hat, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, DV-Programme, darf er nur im Rahmen dieses Vertrages und nicht zu eigenen Zwecken verwenden. Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen.

11.3.

Sofern wir vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernehmen, gilt Folgendes:

Diese Werkzeuge oder Modelle werden bei Herstellung durch den Lieferanten vom Lieferanten für uns hergestellt. Sofern Dritte die Werkzeuge oder Modelle herstellen, nimmt der Lieferant diese Werkzeuge und Modelle von seinem Vertragspartner für uns entgegen. Der Lieferant verwahrt diese Werkzeuge und Modelle unentgeltlich für uns. Der Lieferant ist verpflichtet auf unsere Anforderung diese Werkzeuge und Modelle jederzeit an uns herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm im Hinblick auf diese Werkzeuge und Modelle nicht zu. Sollte aus irgendeinem Grunde an den vorgenannten Werkzeugen und Modellen ein Eigentumserwerb durch uns nicht erfolgt sein, so ist der Lieferant verpflichtet uns auf unser Verlangen hin das Eigentum an diesen Modellen und Werkzeugen unverzüglich zu übertragen.

11.4.

Von uns beigestellte Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen bleiben unser Eigentum. Dabei gelten beigestellte Sachen, die vereinbarungsgemäß verarbeitet oder umgebildet werden sollen, als für uns verarbeitet oder umgebildet. Werden solche beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder

Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser anteilmäßig Miteigentum überträgt. Verweigern wir die Annahme des Liefergegenstandes wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung, so berührt das unser Eigentumsrecht nicht.

11.5.

Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen, die gemäß den vorstehenden Ziffern 11.3. und 11.4. unser Eigentum sind oder werden, hat der Lieferant auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruch-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Er verpflichtet sich hiermit schon jetzt unwiderruflich, uns seine Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung abzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

## **12. Geheimhaltung**

12.1.

Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten -insbesondere Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zu der Vertragsdurchführung überlassen- als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung auch nach Abwicklung des Vertrages verpflichtet und zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer Zustimmung in Textform erfolgen. Auf unseren Wunsch hin sind nach Beendigung des Lieferverhältnisses bezüglich des jeweiligen Liefergegenstandes die vorgenannten Unterlagen an uns herauszugeben oder zu vernichten.

12.2.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten oder Subunternehmer entsprechend der vorherigen Ziffer 12.1. zu verpflichten. Er hat uns diese Verpflichtung seiner Zulieferanten oder Subunternehmer auf Verlangen nachzuweisen.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

13.1.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vertragliche Lieferort des Liefergegenstandes, Erfüllungsort für Zahlungen ist 73037 Göppingen.

13.2.

Gerichtsstand ist 73037 Göppingen. Dieser Gerichtsstand ist für Klagen unseres Lieferanten gegen uns ausschließlich. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem Geschäftssitz verklagen.

13.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.